

---

# Hinweisgeber-Richtlinie

## HORNBACH ÖSTERREICH

---

Stand: Juli 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	<b>EINLEITUNG</b> .....	3
B.	<b>DEFINITIONEN</b> .....	4
C.	<b>ANWENDUNGSBEREICH</b> .....	5
D.	<b>DAS HORNBAACH-HINWEISGEBERSYSTEM</b> .....	6
I.	<b>Abgabe einer Meldung</b> .....	6
II.	<b>Umfang der Meldung</b> .....	8
III.	<b>Eingangsbestätigung</b> .....	9
IV.	<b>Bearbeitung von Meldungen</b> .....	9
E.	<b>VERTRAULICHKEIT</b> .....	10
I.	<b>Vertraulichkeit von Meldungen</b> .....	10
II.	<b>Schutz der Betroffenen</b> .....	11
F.	<b>SCHUTZ DES HINWEISGEBERS VOR REPRESSALIEN</b> .....	11
I.	<b>Schutz vor negativen Maßnahmen</b> .....	11
II.	<b>Schutz bei Meldungen, die sich als unbegründet erweisen</b> .....	12
III.	<b>Kein Schutz bewusst falsch erteilter Meldungen</b> .....	12
G.	<b>DATENSCHUTZ</b> .....	12
H.	<b>KONTAKT</b> .....	13

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wählen wir nur ein Geschlecht, meinen aber stets alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen.

## A. EINLEITUNG

Der Erfolg der österreichischen Hornbach Baumarkt GmbH („**HORNBACH ÖSTERREICH**“) und der HORNBACH Baumarkt AG, der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA in Deutschland sowie sämtlicher HORNBACH-Gesellschaften (gemeinsam „**HORNBACH**“ oder „**HORNBACH Konzern**“) fußt auf dem klaren Bekenntnis zu Integrität, Verantwortung und Regelkonformität. Das heißt: HORNBACH toleriert keine Verstöße gegen Gesetze und interne Unternehmensrichtlinien. Damit diese Eckpfeiler stets gelebt und insbesondere Mitarbeitern ein sicheres Umfeld geboten werden kann, ist es notwendig, dass HORNBACH Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße erhält. Denn nur so können die HORNBACH-Werte, die eine positive und vertrauensvolle Unternehmenskultur prägen, aufrechterhalten werden. Durch eine Meldung helfen Hinweisgeber, mögliches Fehlverhalten frühzeitig aufzudecken, aufzuklären und abzustellen. Damit sichern Hinweisgeber das Vertrauen in HORNBACH, die Unternehmenswerte von HORNBACH und den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens.

Um sicherzustellen, dass im Falle eines potentiellen Fehlverhaltens alle Beteiligten die Möglichkeit haben, dieses zu melden, hat HORNBACH das seit vielen Jahren bestehende Hinweisgebersystem ausgebaut und die Anforderungen der EU-Whistleblower-Richtlinie und des österreichischen Hinweisgeberschutzgesetzes („HSchG“ BGBl I Nr. 6/2023) integriert. Diese Richtlinie fasst die allgemeine Funktionsweise des HORNBACH Hinweisgebersystems zusammen und dient gleichzeitig der klaren und verständlichen öffentlich zugänglichen Information über Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens (die „**Richtlinie**“).

Mit dieser Richtlinie möchte HORNBACH Hinweisgeber ermutigen, mögliches Fehlverhalten zu melden und gleichzeitig versichern, dass HORNBACH jeden Hinweisgeber, der sich zu Wort meldet, schützen wird. Diese Richtlinie wird durch eine Prozessbeschreibung ergänzt. Die Prozessbeschreibung ist am Ende dieser Richtlinie beigefügt ([Anlage](#)).

Für Hinweise auf mögliches Fehlverhalten und Risiken bietet HORNBACH mit seinem seit 2017 bestehenden internetbasierten Hinweisgebersystem zusätzlich einen sicheren und, falls vom jeweiligen Hinweisgeber gewünscht, anonymen Meldeweg. Alle Informationen und Daten, die über das Hinweisgebersystem vermittelt werden, sind verschlüsselt und von den Empfängern streng vertraulich zu behandeln. Ausschließlich autorisierte Personen von HORNBACH, d.h. die Compliance Abteilung des HORNBACH-Konzerns, der Leiter Konzernrevision sowie der jeweils bearbeitende Fallmanager (nachfolgend „autorisierte Personen“) haben Zugang zu den vermittelten Informationen und Daten.

HORNBACH bestärkt Hinweisgeber Meldungen über das bereit gestellte Hinweisgeber-System mitzuteilen, um vor allem eine zügige Aufklärung von Fehlverhalten sowie ein Abstellen dessen zu ermöglichen. Hinweisgeber können ihre Meldung auch über externe Meldekanäle an die zuständigen Behörden, d.h. solche die nicht von HORNBACH betrieben werden, abgeben. Auch die zuständigen Behörden bieten Hinweisgebern umfassenden Schutz.

Die Abgabe von Meldungen außerhalb des internetbasierten Hinweisgebersystems über die HORNBACH Compliance-Hotline, persönlich, per Brief oder per E-Mail bleibt weiterhin möglich. Wir empfehlen Hinweisgebern jedoch, das internetbasierte Hinweisgebersystem als Kommunikationsmittel zu wählen, um die verschlüsselte Übermittlung vertraulicher persönlicher Informationen zu gewährleisten.

Wichtig ist, dass jedem Hinweis, ob über einen internen oder externen Meldekanal abgegeben, wirksam nachgegangen wird und Hinweisgeber keine Repressalien befürchten müssen.

HORNBACH setzt sich auch dafür ein, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, die möglicherweise entlang der Lieferkette bestehen, zu vermeiden. Meldungen nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz können in Deutschland auf der Grundlage der **Hinweisgeber-Richtlinie Deutschland**, die zugleich Verfah-rensanordnung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist, erfolgen.

## B. DEFINITIONEN

- **Compliance-Abteilung:** Bezeichnet die zentrale Compliance Funktion des HORNBACH Konzerns, welche die konzernweiten Compliance-Aktivitäten steuert und koordiniert.
- **Fallmanagement:** Unparteiische und in Ausübung ihrer Tätigkeit insoweit nicht weisungsgebundene und unabhängige interne Stelle des HORNBACH Konzerns, die nach entsprechender Zuständigkeit und inter-ner Zuweisung durch die Compliance-Abteilung, für die Bearbeitung der Meldungen, die über das Hin-weisgebersystem übermittelt werden, zuständig ist.
- **Hinweisgeber<sup>1</sup>:** Jede natürliche oder juristische Person, wie z.B. Arbeitnehmer, Selbstständige, Anteilseigner, Freiwillige, Bewerber, Praktikanten, Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftrag-nehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten sowie Kunden, Anwohner, Investoren, andere Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs).
- **Hinweisgebersystem:** Umfasst im Sinne dieser Richtlinie sowohl das internetbasierte, durch einen exter-nen Anbieter technisch betriebene System als auch sämtliche andere Meldekanäle zur Meldung von po-tentiellem Fehlverhalten, Verstößen und Missständen entsprechend der Darstellung in Abschnitt C.
- **HORNBACH:** Hornbach Baumarkt AG, HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und sämtliche HORNBACH-Gesellschaften einschließlich der Hornbach Baumarkt GmbH in Österreich , gemeinsam auch der „HORN-BACH-Konzern“.
- **Repressalie<sup>2</sup>:** Maßnahme, die geeignet ist, Druck auf Hinweisgeber auszuüben, z.B. Kündigung, Verset-zung auf eine andere Position, Mobbing, negative Arbeitszeugnisse.
- **Richtlinie:** Diese Hinweisgeber-Richtlinie von HORNBACH ÖSTERREICH.

<sup>1</sup> Häufig auch als „Whistleblower“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Häufig auch als „Vergeltungsmaßnahme“ bezeichnet.

## C. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Hinweisgeber-Richtlinie und das Hinweisgebersystem gelten für HORNBACH ÖSTERREICH. Sämtlichen potentiellen Hinweisgebern steht es frei, über die zur Verfügung stehenden Meldewege (gemäß Abschnitt D, Ziffer I), Vorfälle im Zusammenhang der Tätigkeiten von HORNBACH zu melden.

Hinweisgeber können auch Meldungen über Vorfälle abgeben, an denen Mitarbeiter von HORNBACH oder andere Personen beteiligt sind, die mit HORNBACH in Verbindung stehen, wie Vorstandsmitglieder, interne und externe Prüfer, Wirtschaftsprüfer, Anwälte und Lieferanten.

Meldungen können folgende **Bereiche** umfassen:

- Öffentliches Auftragswesen;<sup>3</sup>
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach §§ 302-309 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB, BGBl. Nr.60/1974)
- Verletzungen von Binnenmarktvorschriften und von Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen

Hinweise, die nicht in den persönlichen oder sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems fallen, werden auch vertraulich behandelt und zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Fachabteilung abgegeben.

<sup>3</sup> Im Zuge des „öffentlichen Auftragswesens“ erwerben öffentliche Stellen (z.B. Gemeinden, Ministerien) bei Unternehmen, die sie dazu ausgewählt haben, Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen in vertraglich geregelter Weise. Das Vergaberrecht umfasst Regeln und Vorschriften, die öffentliche Einrichtungen dabei beachten müssen.

## D. DAS HORNBACH-HINWEISGEBERSYSTEM

### I. Abgabe einer Meldung

HORNBACH bietet Hinweisgebern fünf Möglichkeiten, Meldungen auf sichere und vertrauliche Weise zu übermitteln. Das gilt insbesondere dann, wenn Hinweisgeber der Ansicht sind, dass sie ihre Bedenken nicht direkt mit der betreffenden Person oder dem Vorgesetzten klären können, z.B. bei der Besorgnis vor Repressalien.

Meldungen können

- **persönlich** mit der zentralen Compliance Abteilung von HORNBACH besprochen werden (dazu unter Ziffer 1),
- mündlich über die HORNBACH **Compliance-Hotline** (dazu unter Ziffer 2),
- schriftlich über das **internetbasierte HORNBACH-Hinweisgebersystem** (dazu unter Ziffer 3),
- per **Brief** (dazu unter Ziffer 4) oder
- per **E-Mail** (dazu unter Ziffer 5) abgegeben werden.

Je detaillierter die Informationen und die Beschreibung der Situation sind, desto effektiver kann das Fallmanagement Meldungen bearbeiten, bewerten und untersuchen (vgl. hierzu Ziffer II unten).

#### 1. Persönliches Gespräch

- 1.1 Mitarbeiter der Compliance Abteilung nehmen zu Bürozeiten (Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr CET) oder nach Terminabsprache unter der Telefonnummer +49-6348-601122 in einem persönlichen Gespräch Meldungen entgegen. Nach vorheriger Terminabsprache ist auch ein persönliches Gespräch per Videokonferenz möglich.
- 1.2 Die Compliance Abteilung dokumentiert das persönliche Gespräch durch Niederschrift. Dem Hinweisgeber wird die Möglichkeit gegeben werden, die Niederschrift einzusehen, ggf. Anpassungen vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3 Soweit dies vom jeweiligen Hinweisgeber gewünscht ist, kann die erstellte Niederschrift zur Wahrung der Anonymität ohne Dokumentierung des Namens des Hinweisgebers erfolgen.

#### 2. HORNBACH Compliance-Hotline

- 2.1 Hinweisgeber können Meldungen auch direkt über die HORNBACH Compliance-Hotline wahlweise in Englisch oder Deutsch abgeben. Diese ist unter der Telefonnummer +49-6348-601122 von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 16:00 Uhr CET erreichbar.

- 2.2 Die Compliance Abteilung dokumentiert über die HORNBACH Compliance-Hotline übermittelte Meldungen durch Niederschrift des Gesprächs. Dem Hinweisgebenden wird in diesem Fall die Möglichkeit gegeben werden, die Niederschrift einzusehen, ggf. Anpassungen vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

### 3. Internetbasiertes HORNBACH-Hinweisgebersystem

- 3.1 Das internetbasierte Hinweisgebersystem wird vom externen Softwarespezialisten EQS Group AG mit Sitz in Zürich (Schweiz) betrieben. Das Hinweisgebersystem ist 365 Tage im Jahr rund um die Uhr über folgenden Link erreichbar<sup>4</sup>

<https://hornbach.integrityplatform.org/>

- 3.2 Meldungen über das internetbasierte HORNBACH-Hinweisgebersystem können schriftlich in den verfügbaren Sprachen abgegeben werden.
- 3.3 Das internetbasierte Hinweisgebersystem begleitet Hinweisgeber Schritt für Schritt bei ihrer Meldung. Es können auch Dateien hochgeladen werden, die für die Bearbeitung des Vorgangs von Bedeutung sein können.
- 3.4 Jeder Hinweisgeber erhält vor dem Absenden der Meldung eine persönliche Vorgangsnummer, die notiert und vertraulich behandelt werden sollte. Hinweisgeber werden aufgefordert, ein persönliches Kennwort zu erstellen. Mithilfe der Vorgangsnummer und dem Kennwort können sich Hinweisgeber jederzeit in ihr persönliches und geschütztes Postfach einloggen.
- Das Postfach dient der Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Sämtliche Kommunikation ist vertraulich und basiert ausschließlich auf der Bereitschaft des Hinweisgebers, sich in das System einzuloggen und weitere Fragen zu beantworten.
- 3.5 Mehrere Meldungen sollten jeweils als Einzelmeldung abgegeben werden, um eine getrennte Zuordnung und Bearbeitung sicherzustellen.
- 3.6 Auf Wunsch des Hinweisgebers findet nach einer mündlichen Meldung ein persönliches Treffen mit dem bearbeitenden Fallmanagement statt. Im Rahmen eines persönlichen Treffens abgegebene Meldungen werden durch autorisierte Tonaufzeichnung oder Gesprächsprotokoll dokumentiert. Hinweisgeber erhalten die Möglichkeit, ein etwaiges Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.7 Das internetbasierte HORNBACH-Hinweisgebersystem ermöglicht die Abgabe anonymer Meldungen und die anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Die Identität des Hinweisgebers kann in dem Hinweisgebersystem nicht zurückverfolgt werden, sofern dieser nicht selbst im Rahmen der Schilderung des Vorfalls personenbezogene Daten nennt. Auch Dateien können anonym übermittelt werden. Wichtig ist hierbei, dass bei der Übermittlung von Dateien und Dateinamen personenbezogene Angaben vor Übermittlung durch den Hinweisgeber selbst gelöscht werden sollten.

<sup>4</sup> Klick auf Hyperlink oder Kopieren des Links in Browser.

HORNBACH ermutigt Hinweisgeber, Namen und Kontaktdaten anzugeben. Dadurch kann das Fallmanagement eine zügige Bearbeitung der Meldung gewährleisten. HORNBACH versichert, jede Meldung vertraulich zu behandeln.

#### 4. Brief

Meldungen per Brief können an folgende Adressen erfolgen:

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA  
Abteilung: Compliance - persönlich  
Hornbachstr. 11, 76879 Bornheim

Hornbach Baumarkt GmbH  
Abteilung: Compliance - persönlich  
IZ NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 64  
2355 Wiener Neudorf

#### 5. E-Mail

- 5.1 Per E-Mail können Meldungen an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr an [Compliance@Hornbach.com](mailto:Compliance@Hornbach.com) abgegeben werden.
- 5.2 Meldungen an die genannte E-Mail Adresse werden entsprechend von den autorisierten Personen im Sinne dieses Dokumentes verwaltet und verarbeitet.

## II. Umfang der Meldung

Je detaillierter die Informationen und die Beschreibung der Situation sind, desto effektiver kann das bearbeitende Fallmanagement Meldungen bearbeiten, bewerten und untersuchen. Das Fallmanagement von HORNBACH kann nur solchen Meldungen wirksam nachgehen, die ausreichend Informationen über das mögliche Fehlverhalten bzw. menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiko enthalten.

Folgende Fragen unterstützen bei der Situationsbeschreibung:

- Was hat sich genau ereignet?
- Wie ist der Vorgang abgelaufen?
- Handelt es sich um einen andauernden Vorgang?
- Wo hat der Vorgang stattgefunden bzw. findet dieser statt?
- Welche Personen sind in den Vorgang involviert?
- Betrifft dieser Vorgang auch Sie als Hinweisgeber?
- Wie und wann haben Sie von dem Vorgang erfahren?
- Über welchen Zeitraum hat der Vorgang stattgefunden?



- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- Können diese Ihre Schilderungen bestätigen?

Um für etwaige Rückfragen zur Verfügung zu stehen, empfehlen wir Hinweisgebern, die ihren Hinweis über das Hinweisgebersystem abgegeben haben, regelmäßig den Status ihres Vorgangs im Hinweisgebersystem zu überprüfen.

Auch wenn ein Hinweisgeber nicht alle Einzelheiten zu einem Vorfall kennt, ermutigt HORNBAACH diesen, sich so bald wie möglich zu äußern und alle relevanten bekannten Fakten vorzulegen. HORNBAACH ist bewusst, dass Hinweisgeber eine Momentaufnahme melden und keinen umfassend aufgeklärten Vorgang.

### III. Eingangsbestätigung

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung von der Compliance Abteilung, sofern er eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat. Bei Anlegen eines persönlichen Postfachs im internetbasierten HORNBAACH Hinweisgebersystem erhält der Hinweisgeber eine Eingangsbestätigung in dieses Postfach. Wir weisen darauf hin, dass *keine* automatischen Benachrichtigungen erfolgen, wenn neue Nachrichten im persönlichen Postfach des Hinweisgebers hinterlegt wurden.

### IV. Bearbeitung von Meldungen

#### 1. Eingang der Meldung

- 1.1 Die autorisierten Personen erhalten nach Eingang einer Meldung über das internetbasierte HORNBAACH Hinweisgebersystem automatisch eine Nachricht über den Eingang hierüber per E-Mail. Weitere Mitarbeiter von HORNBAACH haben keinen Zugriff auf die Meldungen. Die Identität des Hinweisgebers wird jederzeit höchst vertraulich behandelt.
- 1.2 Sofern bei Abgabe einer Meldung per Brief oder per E-Mail Kontaktinformationen hinterlegt bzw. ersichtlich sind, die eine schriftliche Eingangsbestätigung (z.B. postalisch oder per E-Mail) ermöglichen, bestätigt die Compliance Abteilung den Eingang der Meldung auf diesem Wege gemäß Abschnitt D, Ziffer III innerhalb von sieben Tagen.
- 1.3 Bei Abgabe einer Meldung über die Compliance-Hotline wird der Eingang der Meldung im persönlichen Gespräch direkt bestätigt. Das gilt auch für den Fall, dass eine Meldung im persönlichen Gespräch abgegeben wird.

#### 2. Prüfung der Meldung, Sachverhaltserörterung und Maßnahmen

- 2.1 Das entsprechend zuständige Fallmanagement prüft jede Meldung und stellt gegebenenfalls weitere Untersuchungen an. Dem Hinweisgeber wird angeboten, den Sachverhalt mit dem Fallmanagement zu erörtern – persönlich, telefonisch oder schriftlich und unter Wahrung der Verschwiegenheit.

- 2.2 Nach einer ersten Prüfung der Meldung werden ggf. weitere Untersuchungen durch das Fallmanagement durchgeführt. Falls erforderlich, kann der Fall unter Berücksichtigung von Abschnitt E, Ziffer I, auch an externe Behörden, z.B. der Polizei, zur weiteren Untersuchung weitergeleitet werden.
- 2.3 Sobald eine Untersuchung abgeschlossen ist und Verstöße festgestellt wurden, werden je nach Einzelfall geeignete Folgemaßnahmen ergriffen.

Im Ermessen des Fallmanagements kann ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung angeboten werden.

### 3. Feedback an den Hinweisgeber

Innerhalb von drei Monaten nach Entgegennahme des Hinweises, werden Hinweisgeber über etwaige angegebene Kontaktdaten über den aktuellen Stand ihrer Meldung informiert und es wird mitgeteilt, welche Folgemaßnahmen ergriffen wurden bzw. welche Folgemaßnahmen beabsichtigt sind oder es wird bekanntgegeben, aus welchen Gründen der Hinweis nicht weiterverfolgt wird. Das bedeutet nicht, dass die Untersuchung abgeschlossen ist. Da HORNBACH eine umfassende und verantwortungsvolle Untersuchung der Hinweise durchführt, kann diese in Einzelfällen auch mehr als drei Monate in Anspruch nehmen.

Wurde bei Abgabe der Meldung ein persönliches Postfach im internetbasierten Hinweisgebersystem von HORNBACH angelegt, kann das Feedback dort abgerufen werden. Ist dies nicht der Fall oder hat der Hinweisgeber keine andere Kontaktadresse offengelegt, kann dies dazu führen, dass kein Feedback an den Hinweisgeber erteilt werden kann.

Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber darf nur insoweit erfolgen, als dadurch laufende interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

## E. VERTRAULICHKEIT

### I. Vertraulichkeit von Meldungen

Die Sicherheit und Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber hat höchste Priorität für HORNBACH. Da HORNBACH höchstmögliche Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleisten möchte, sind das Fallmanagement sowie autorisierte Personen zur entsprechenden Verschwiegenheit verpflichtet. Das Fallmanagement sowie die autorisierten Personen werden die Identität eines Hinweisgebers sowie alle weiteren Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, nur mit dessen Zustimmung offenlegen. Ohne Zustimmung des Hinweisgebers wird dessen Identität nur offengelegt, wenn HORNBACH dazu im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren verpflichtet ist. Es können weder IP-Adressen noch Zugriffe auf das Hinweisgebersystem zurückverfolgt werden. Auch die Möglichkeit zu anonymen Meldungen ist so gewährleistet.

Meldungen von Hinweisgebern, die hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass ein Verstoß, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, vorliegt, werden so weit wie möglich vertraulich behandelt. HORNBACH gibt Informationen nur dann weiter, wenn dies für die Untersuchung des Falles und für Folgemaßnahmen

erforderlich ist. Informationen über die Identität eines Hinweisgebers und andere Informationen, aus denen dessen Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers oder dahingehender Rechtspflicht nicht an andere als die Mitarbeiter des Fallmanagements, die für die Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind, weitergegeben werden.

## II. Schutz der Betroffenen

Das Hinweisgebersystem gewährleistet Vertraulichkeit in Bezug auf die von der Meldung betroffenen Personen. Personen, die eines Verstoßes verdächtigt werden, wird insbesondere bei Erhärtung der Verdachtsmomente die Möglichkeit gegeben, zu den beschriebenen Umständen Stellung zu nehmen. Im Einzelfall kann es bei strafrechtlich relevanten Vorgängen vorkommen, dass der Hinweisgeber als Zeuge bei den Behörden oder vor Gericht geladen wird. Das gilt übrigens auch für Hinweise, die über andere Meldekanäle abgegeben werden.

## F. SCHUTZ DES HINWEISGEBERS VOR REPRESSALIEN

### I. Schutz vor negativen Maßnahmen

Hinweisgeber sind vor Repressalien durch HORNBACH stets geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen. Das gilt unabhängig davon, ob sich die Meldung nach Prüfung als begründet oder unbegründet herausstellt.

HORNBACH akzeptiert keinerlei Repressalien, Sanktionen oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen durch Beschäftigte von HORNBACH gegen einen Hinweisgeber, der Grund zu der Annahme hatte, dass ein Verstoß zum Zeitpunkt der Meldung vorlag. Als Arbeitgeber stellt HORNBACH sicher, dass kein Mitarbeiter aufgrund einer Meldung Nachteile erleidet. HORNBACH betont ausdrücklich, dass entsprechend getätigte Meldungen keine Auswirkungen auf die Beschäftigung, beruflichen Perspektiven, Karriere oder Aufgaben von bei HORNBACH beschäftigten Hinweisgebern haben wird.

Wird ein Hinweisgeber wegen einer Meldung benachteiligt oder erfährt von Benachteiligungen im Zusammenhang mit einer Meldung, sollte sich unverzüglich an die Personalabteilung gewendet werden. Diese Mitteilungen werden vertraulich untersucht.

Der Schutz vor Repressalien hinsichtlich der bei HORNBACH beschäftigten Hinweisgeber erstreckt sich auch auf Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und denen aufgrund einer möglichen engen bspw. familiären oder vergleichbar nahen Verbindung Repressalien drohen könnten (bspw. ebenfalls bei HORNBACH beschäftigte Familienmitglieder) Darüber hinaus erhält der Hinweisgeber Immunität von der Haftung für die Verletzung von möglichen zwischen dem Hinweisgeber und HORNBACH bestehenden Geheimhaltungspflichten im Zusammenhang mit einer Meldung gegenüber HORNBACH.

## II. Schutz bei Meldungen, die sich als unbegründet erweisen

Hinweisgeber sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände angehalten zu überprüfen, dass die von ihnen übermittelten Meldungen zuverlässig und präzise sind. Hinweise, für die Hinweisgeber im Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden von HORNBACH nicht geahndet, auch wenn sie sich später als unbegründet erweisen.

Hinweisgeber sollten den möglichen Verstoß bzw. die mit dem gemeldeten Verstoß im Zusammenhang stehenden Umstände niemals selbst untersuchen! HORNBACH gewährleistet angemessenen und wirksamen Schutz davor, dass Repressalien, Disziplinarmaßnahmen oder andere Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber ergriffen werden, wenn sich ein berechtigtes Anliegen später als falsch oder fehlgeleitet herausstellt. Der Schutz des Hinweisgebers kann jedoch nur insoweit gewährleistet werden, wie der (rechtliche) Einfluss von HORNBACH reicht.

## III. Kein Schutz bewusst falsch erteilter Meldungen

Das Hinweisgebersystem zielt nicht darauf ab, absichtlich falsche oder böswillige Anschuldigungen zu erfassen. Hat der Hinweisgeber bewusst wahrheitswidrige bzw. unzutreffende Angaben gemacht, so gewährt HORNBACH keinen Schutz vor Repressalien. In diesem Fall behält sich HORNBACH vor, disziplinarische und/oder strafrechtlich relevante Maßnahmen einzuleiten.

## G. DATENSCHUTZ

Datenschutz ist von großer Bedeutung für HORNBACH. Die Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Die im Rahmen des internetbasierten Hinweisgebersystems verwendete Software der EQS Group AG mit Sitz in Zürich (Schweiz) gewährleistet, dass die Identität des Hinweisgebers mit technischen Mitteln nicht zurückverfolgt werden kann. Unabhängig von der Frage, ob der jeweilige Hinweisgeber anonym bleiben möchte, wird der Inhalt der Meldung in jedem Fall verschlüsselt übermittelt.

Die Software erfüllt die österreichischen Datenschutzstandards in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Hinweisgeberrichtlinie<sup>5</sup>. Darüber hinaus gewährleistet die Software die vollständige Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>6</sup> und der weltweiten Datenschutzbestimmungen, sowohl für den Hinweisgeber im Meldeprozess als auch für den Sachbearbeiter im Fallmanagement sowie autorisierte Personen. Alle Informationen und Daten im internetbasierten Hinweisgebersystem sind verschlüsselt und nur autorisierten Personen von HORNBACH zugänglich. Sie laufen über Hochsicherheitsserver der EQS Group AG. Der

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Softwareanbieter setzt keine Unterauftragsdatenverarbeiter außerhalb der EU ein. Ein Datentransfer in sonstige Drittländer findet nicht statt.

Zur Speicherdauer wird darüber informiert, dass nach dem österreichischen Hinweisgeberschutzgesetz personenbezogene Daten vom Verantwortlichen ab ihrer letztenmaligen Verarbeitung oder Übermittlung fünf Jahre und darüber hinaus so lange aufzubewahren sind, als es zur Durchführung bereits eingeleiteter verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder eines Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessordnung erforderlich ist.

Weitere Informationen zum Datenschutz des Hinweisgebersystems finden Sie direkt auf der Meldeplattform unter dem Stichwort „Datenschutz“.

## H. KONTAKT

Bei weiteren Fragen zu dieser Richtlinie und/oder unserem Hinweisgebersystem können Sie sich jederzeit an [compliance@hornbach.com](mailto:compliance@hornbach.com) wenden.

\* \* \* \* \*

**ANLAGE GRAFISCHE PROZESSBESCHREIBUNG**

---

### Prozessbeschreibung für Hinweisgeber: So funktioniert das HORNBACH Hinweisgebersystem

